4.16-6430.02-170071

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;**

**Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für eine Wasserkraftnutzung an der Sur in der Gemeinde Surberg durch Herrn Reinhard Schnell**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Surtal der Gemeinde Surberg war die Wasserkraft der Sur seit unvordenklichen Zeiten durch die „Buchmühle“ genutzt worden, deren Betrieb war dann aber bereits vor mehreren Jahrzehnten eingestellt worden.

Unweit des damaligen Standorts plant Herr Reinhard Schnell nun durch Anbau eines oberschlächtigen Wasserrads an einem bestehenden Absturz die Wasserkraft der Sur zur regenerativen Energieerzeugung zu nutzen. Dazu hat er beim Landratsamt Traunstein die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein, im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) beschränken sich überwiegend auf die Zeit des Einbaus des Wasserrads und werden als lediglich geringfügig eingeschätzt sowie durch geeignete Auflagen so weit wie möglich minimiert.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme im unmittelbaren Umgriff des bestehenden Absturzes durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 19.03.2021

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl

Abteilungsleiter